



Az. 461.00; 461.07

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern (Kindergartensatzung)

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des KAG hat der Gemeinderat Steinmauern am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Inhalt

§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses	3
§ 4 Benutzungsgebühren	4
§ 5 Gebührenhöhe.....	4
§ 6 Gebührenschuldner.....	6
§ 7 Entstehung / Fälligkeit.....	6
§ 8 Inkrafttreten.....	6

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steinmauern betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind der Flößerkindergarten und die Kinderkrippe im Flößerkindergarten. Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

a) Betreuungszeiten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- | | | |
|---------------------------|---|--------------------------------------|
| - Frühgruppe | 07:00 – 14:00 Uhr | (Montag bis Freitag) |
| - Ganztagsgruppe | 07:00 – 16:30 Uhr
07:00 – 14:30 Uhr | (Montag bis Donnerstag)
(Freitag) |
| - Flexible Ganztagsgruppe | 2 Tage 07:00 – 16:30 Uhr und 3 Tage 07:00 – 14:00 Uhr
freitags ist die Ganztagsbetreuung nur bis 14:30 Uhr möglich | |

Mittagessen kann zu den Betreuungsformen separat hinzugebucht werden. Bei der flexiblen Ganztagsgruppe besteht auch die Möglichkeit an den 2 langen Tagen der Woche das Essen in Anspruch zu nehmen. Ansonsten besteht lediglich die Möglichkeit kein Essen oder 5 Tage/Woche Essen.

b) Betreuungszeiten Krippe für 1 – 3-Jährige (Montag bis Freitag)

- | | | |
|---------------------------|---|--------------------------------------|
| - Frühgruppe | 07:00 – 14:00 Uhr | (Montag bis Freitag) |
| - Ganztagsgruppe | 07:00 – 16:30 Uhr
07:00 – 14:30 Uhr | (Montag bis Donnerstag)
(Freitag) |
| - Flexible Ganztagsgruppe | 2 Tage 07:00 – 16:30 Uhr und 3 Tage 07:00 – 14:00 Uhr
freitags ist die Ganztagsbetreuung nur bis 14:30 Uhr möglich | |

Mittagessen kann zu den Betreuungsformen separat hinzugebucht werden. Bei der flexiblen Ganztagsgruppe besteht auch die Möglichkeit an den 2 langen Tagen der Woche das Essen in Anspruch zu nehmen. Ansonsten besteht lediglich die Möglichkeit kein Essen oder 5 Tage/Woche Essen.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 Prozent.

(4) Der Wechsel von einer Betreuungsform zu einer anderen Betreuungsform ist maximal einmal pro Halbjahr zum Stichtag 01.02. bzw. 01.09. möglich. Der Antrag auf den Wechsel der Betreuungsform ist spätestens einen Monat vor diesen Stichtagen bei der Gemeinde zu stellen. Später eingehenden Anträgen kann nicht mehr stattgegeben werden. Die Kiga-Leitungen entscheiden im Einzelfall über Ausnahmen hiervon (insbesondere berufliche Gründe können Ausnahmen darstellen).

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Gebühren Kindergarten:		
Frühgruppe:		Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren		217,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		168,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		113,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		37,00 €
Ganztagsgruppe:		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren		297,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		231,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		155,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		51,00 €
flexible Ganztagsbetreuung (2 mal/Woche Ganztage, Rest Frühgruppenbetreuung)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren		247,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		192,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		129,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		42,00 €
Monatsgebühr für Essen Kindergartenkind:		
Staffelung nach Anzahl Inanspruchnahme/Woche		
5 Tage	2 Tage	
116 €	46 €	

Gebühren Kinderkrippe:		
Frühgruppe:		Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren		351,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		260,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		175,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		69,00 €
Ganztagsgruppe		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren		540,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		401,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		270,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		107,00 €
flexible Ganztagsbetreuung (2 mal/Woche Ganztage, Rest Frühgruppenbetreuung)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren		426,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		316,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		213,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		84,00 €
Monatsgebühr für Essen Krippenkind:		
Staffelung nach Anzahl Inanspruchnahme/Woche		
5 Tage	2 Tage	
95 €	38 €	

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Steinmauern, unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(4) Auf Antrag kann außerhalb der üblichen An- und Abmeldestichtage von der Essensgebühr befreit werden, sofern der Antrag hierfür mindestens einen Monat vor dem betroffenen Zeitraum eingeht und die Befreiung von der Essensgebühr einen kompletten Beitragsmonat umfasst. Bei allen anderen Fällen von Nichtteilnahme am Essen (tageweise o.ä.) ist dennoch der jeweilige oben angegebene Monatsessenstarif zu bezahlen. Bei Kuraufenthalten o.ä. Veranstaltungen entfällt die Essensgebühr sofern der Aufenthalt mindestens einen Monat vorher angekündigt wird.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Steinmauern, 19.06.2024



Toni Hoffarth
Bürgermeister